

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 99

Vereinsnachrichten: Delegiertenversammlung der Gesellschaft schweizerischer Maler,
Bildhauer und Architekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

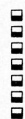
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN



ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

REDAKTION UND ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Juni 1910.

N^o 99.

1^{er} juin 1910.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an . . . 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Delegiertenversammlung. — Generalversammlung. — Statuten der C. S. M. B. & A. — Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Mitteilungen der Sektionen. — Ausstellungen. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Assemblée des Délégués. — Statuts de la S. d. P. S. & A. S. — Communications du Comité central. — Communications des Sections. — Expositions. — Annonces.

Delegiertenversammlung

der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Samstag, den 11. Juni 1910, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schweizerhof, gegenüber vom Bahnhof Bern.

Generalversammlung

der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Sonntag, den 12. Juni, vormittags 10^{1/2} Uhr auf dem **Gurten-Kulm** bei Bern.

Verhandlungsgegenstände:

1. Protokolle der letzten Jahresversammlung (Nr. 89 der Schweizerkunst).
2. Geschäftsbericht (Nr. 98 der Schweizerkunst).
3. Rechnungsablage.
4. Statutenrevision (Nr. 89 der Schweizerkunst).
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budget (Nr. 98 der Schweizerkunst).
6. Wahl des Zentralpräsidenten, eventuell des Zentralvorstandes.
7. Aufnahme der Kandidaten (Nr. 95 und 97 der Schweizerkunst).

8. Beschlussfassung betreffend die Zulassung der Malerinnen zu unsern Ausstellungen (Nr. 98 und 99 der Schweizerkunst).

9. Wahl einer Jahresjury (Nr. 98 der Schweizerkunst).

10. Anträge der Sektionen (Lausanne und Paris) (Nr. 94 der Schweizerkunst).

Kandidaten:

Sektion Zürich:

Herr Johannes Weber, Maler, 162 Bergstrasse, Zürich V. (Qualifikation: Salon des Artistes français 1909.)

Sektion Luzern:

Herr Oskar Doswald, Maler, Kaufmannweg 25, Luzern. (Qualifikation: Salon Basel 1908).

Herr August am Rhyn, Architekt, Geissenstein.

Sektionsanträge:

Sektion Lausanne:

a) In Anbetracht der überraschend grossen Summe der rückständigen Mitgliederbeiträge, welche einzelne Sektionen der Zentralkasse schulden und in Anbetracht der prekären Lage der letzteren, welche darunter leidet, schlägt die Sektion Lausanne vor, es sei der nächsten Generalversammlung zur Diskussion die Frage zu unterbreiten, ob den im Rückstande befindlichen Mitgliedern oder Sektionen nicht das Stimmrecht an den Generalversammlungen vorzuenthalten sei.

- b) Bei dieser Gelegenheit erinnert die Sektion Lausanne an einen ihrer früheren Anträge (3. VII. 09), welcher auf die Aufhebung der Markterei an den Kunstausstellungen hinzielt und dahin geht, es sei der im Katalog angegebene Preis ein für alle Mal verbindlich anzuerkennen und es sei den Ausstellern zu untersagen, unter der Hand mit den Ausstellern zu verhandeln, es sei endlich ein allgemeines Verkaufsreglement aufzustellen und solches an den Kassen der Ausstellungen bis je 24 Stunden vor Schluss derselben aufzulegen.

Sektion Paris:

In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Gesellschaft beantragt die Sektion Paris, es möchten sich die andern Sektionen darüber äussern, ob nicht bei Ausstellungen, welche die Gesellschaft in der Schweiz veranstaltet (besonders die in Neuenburg 1910), jedes Mitglied berechtigt sein sollte, wenigstens eines seiner Werke auszustellen, dessen Maximaldimensionen sich nach dem vorhandenen Platze zu richten hätten. Eine Sektionsjury hätte dann nur die Auswahl des auszustellenden Werkes unter den vom Künstler zur Auswahl eingereichten Arbeiten zu bewerkstelligen und die restierenden Werke wären den Sektionen zur Verfügung zu stellen.

Statuten *

der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Zweck der Gesellschaft.

- Art. 1.* Die G. S. M. B. & A. hat zum Zweck:
- Die Förderung und die Entwicklung der schweizerischen Kunst;
 - Die Wahrung der Interessen der schweizerischen Künstler in künstlerischer, materieller und rechtlicher Hinsicht;
 - Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Künstlern im In- und Auslande.

Natur der Gesellschaft.

Art. 2. Die G. S. M. B. & A. ist ein Verband im Sinne der Art. 716 des S. O. R. vom 14. Juni 1881. Sie ist im Handelsregister eingetragen. Der jeweilige Zentralvorstand ist für die Folgen jeder Unterlassung gegenüber den Vorschriften des S. O. R. verantwortlich.

Sitz der Gesellschaft.

Art. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Mitglieder.

- Art. 4.* Es gibt drei Arten von Mitgliedern:
- Ehrenmitglieder;
 - Aktivmitglieder;
 - Passivmitglieder.

a. Ehrenmitglieder.

Art. 5. Die Generalversammlung kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

Jeden schweizerischen oder ausländischen Künstler und jede Person, welche der Gesellschaft hervorragende Dienste erwiesen hat. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Passivmitglieder, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu entrichten.

* Die halbfett gedruckten Stellen sind die von der Redaktionskommission gefassten Beschlüsse und sind daher als Abänderungsanträge aufzufassen.

b. Aktivmitglieder.

Art. 6. Nur Berufskünstler können Aktivmitglieder der Gesellschaft sein.

Art. 7. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Bewerber:

a. Schweizerbürger** sein und einen Zweig der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes berufsmässig ausüben, und keiner andern schweizerischen Künstlervereinigung angehören, welche ausserhalb der Gesellschaft steht.

b. den Nachweis leisten, dass er im Laufe der fünf, seiner Bewerbung vorangegangenen Jahre sich an einer schweizerischen Nationalausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten internationalen Ausstellung mit Jury beteiligt hat. Eine Ausnahme findet statt zugunsten der Architekten. Bei ihnen können Arbeiten von künstlerischem Wert die Beteiligung an einer Ausstellung ersetzen.

Art. 8. Der Bewerber muss sich durch die Sektion einführen lassen, deren Mitglied er werden will; die Sektion ist für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 6 verantwortlich.

Art. 9. Die Sektionspräsidenten haben dem Zentralvorstand die Liste der Bewerber mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung einzusenden, damit die Liste gedruckt und dem Traktandenverzeichnis beigelegt, sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden kann.

Art. 10. Die endgültige Aufnahme der Bewerber erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11. Die Mitglieder der Gesellschaft können nur einer Sektion angehören. Jedes Mitglied hat indessen bei Fragen allgemeiner Natur auch in einer andern Sektion Stimmrecht, insofern es sich dem Sektionspräsidenten gegenüber als Aktivmitglied ausgewiesen und seine Stimme nicht schon in seiner eigenen Sektion abgegeben hat oder abgeben kann.

Art. 12. Mitglieder von Sektionen, welche vorübergehend aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, können in Fragen allgemeiner Natur ihr Stimmrecht in der nächstgelegenen Sektion ausüben.

Art. 13. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sie muss dem Sektionspräsidenten vor Ende des laufenden Jahres abgegeben werden.

Art. 14. Es ist die Aufgabe eines jeden Gesellschafters nach Kräften zum Gedeihen der Gesellschaft beizutragen. Jedes Mitglied, welches nachweisbar den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln sollte, kann durch Beschluss der Generalversammlung sowohl aus der Gesellschaft wie auch aus den Sektionen ausgeschlossen werden.

Art. 15. Durch Beschluss des Zentralvorstandes werden von der Mitgliederliste gestrichen:

a. Die Mitglieder, welche die zwei letzten Jahresbeiträge an die Zentral- oder die Sektionskasse nicht entrichtet haben;

b. Die Mitglieder, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit infolge eines entehrenden Strafurteils verloren haben.

Art. 16. Es gibt zweierlei Jahresbeiträge: Den Jahresbeitrag, welche jede Sektion zur Deckung ihrer Unkosten erhebt und den Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung alljährlich bestimmt wird. Dieser letztere Betrag muss vor Ende des ersten Vierteljahres für das laufende Jahr durch die Sektionskassiere eingezogen und dem Zentralkassier abgeliefert werden.

** Abänderungsantrag des Zentralvorstandes: „...“ oder in der Schweiz niedergelassen „...“